

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lebenshilfe Lemgo e.V.**

### **§ 1 - Geltungsbereich**

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und sonstige Verträge zwischen der Lebenshilfe Lemgo e.V. und ihren Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Abweichende und zusätzliche Bedingungen eines Lieferanten sowie Abweichungen und Zusätze in der Auftragsbestätigung haben für die Geschäftsbeziehung nur Geltung, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder nach individueller Verhandlung schriftlich bestätigt werden. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet kein Anerkenntnis anderslautender Bedingungen.

3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Verträge, selbst wenn bei Abschluß des Vertrages nicht ausdrücklich auf die Einkaufsbedingungen und deren Einbeziehung in den Vertrag hingewiesen wurde.

### **§ 2 - Abschluß des Vertrages**

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefaßt und bei dem Lieferanten eingegangen ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.

2. Angebote und Bemusterungen des Lieferanten sind für uns kostenlos.

3. An Mustern, Modellen, Werkzeugen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Programmen oder sonstigen Unterlagen, die wir unseren Lieferanten im Zuge der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung zur Verfügung stellen, behalten wir sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind geheimzuhalten. Sie sind ausschließlich für die Fertigung entsprechend unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung an uns unaufgefordert zurückzugeben.

### **§ 3 - Lieferung / Verpackung**

1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder an den von uns angegebenen Lieferort. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant. Soweit im Einzelfall schriftlich Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen; auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

2. Der Lieferant hat grundsätzlich Verpackungsmaterial auf seine Kosten zu entsorgen, wenn nicht die Verpackung im Einzelfall von uns verwendet werden soll.

3. Zur Annahme von Teillieferungen sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet.

4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, vorfristig zu liefern, insbesondere Materialien anzuliefern. Nimmt die Lebenshilfe Lemgo e.V. gleichwohl die Lieferung an, ist der Kunde verpflichtet, die der Lebenshilfe Lemgo e.V. entstehenden Kosten zu erstatten bzw. Einlagerungsentgelt zu entrichten. Für die Dauer der Vorfristigkeit trägt die Lebenshilfe Lemgo e.V. nicht die Gefahr für den zufälligen Untergang der Materialien.

### **§ 4 - Liefertermine / Vertragsstrafe**

1. Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant garantiert die Einhaltung dieser Termine. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und haben wir ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Droht eine Verzögerung der Lieferung, ist uns hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen.

2. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung zudem das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Nettobestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Nettobestellwertes zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Annahme berechtigt, aber nicht verpflichtet.

### **§ 5 - Preise / Skonto**

1. Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise, wenn nicht der Lieferant seine betreffenden Preise allgemein herabsetzt.

2. Haben wir mit dem Lieferanten die Gewährung von Skonto vereinbart, werden alle Rechnungen, auch Abschlagsrechnungen, unter Abzug des Skonto ausgeglichen, auch wenn bei vorheriger oder späteren Rechnungen die Skonto-Frist versäumt war. Die Skonto-Fristen beginnen mit Zugang der jeweiligen Rechnung und Lieferung durch den Vertragspartner. Die nicht fristgerechte Bezahlung einer Rechnung schließt die Inanspruchnahme des Skonto für andere Rechnungen nicht aus.

3. Mit der Zahlung einer Rechnung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung, noch ein Verzicht auf das Geltendmachen von Gewährleistungsrechten oder Mängelrechten verbunden.

### **§ 6 - Garantie / Gewährleistung / Beanstandung**

1. Der Lieferant garantiert, daß die gelieferte Ware den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht, die besprochenen und vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheiten haben, den vertraglichen Spezifikationen und Funktionsanforderungen entsprechen, keine Rechte Dritter verletzt und nicht mit Fehlern oder Mängeln behaftet sind.

2. Nur bei offenkundiger Mangelhaftigkeit der Ware/Lieferung sind wir verpflichtet, diese Mängel innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach einer Untersuchung im Rahmen unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes geltend zu machen; zur Fristwahrung genügt die Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten. Im übrigen können Mängel jederzeit innerhalb der Gewährleistungs-/Garantiefristen geltend gemacht werden. Der Lieferant kann sich auf ein Verspäten oder Unterlassen der Mängelrüge nicht berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die er kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er uns nicht offenbart hat.

3. Im Falle der Pflichtverletzung wegen Mangelhaftigkeit oder bei Eintritt eines Garantiefalles steht uns das Wahlrecht zwischen verschiedenen Arten der Nacherfüllung zu.

4. Soweit eine Nachbesserung erfolgt, beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme der Nachbesserung erneut. Entscheiden wir uns für Nachbesserung und wird diese vom Verkäufer trotz Setzen einer angemessenen Frist nicht erfüllt, sind wir auch berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

5. Der Lieferant haftet uns für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstehenden Schaden.

### **§ 7 - Rechnung / Zahlung**

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen, wenn individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Zahlung erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung durch den Lieferanten; Teilzahlungen erbringen wir nur, wenn wir Teillieferungen zugestimmt haben.

2. Der Lieferant räumt uns ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungszugang ein. Entgegen § 286 Abs. 3 BGB kommen wir nicht lediglich durch Fristablauf in Verzug; §§ 286 Abs. 1 u. 2 BGB bleiben unberührt.

### **§ 8 - Aufrechnung / Abtretung**

1. Der Lieferant ist uns gegenüber zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

2. Die Abtretung von Forderungen gegen uns aus Lieferung und Leistung darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen; Forderungen gegen uns dürfen nicht verpfändet werden.

### **§ 9 - Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Lemgo. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch bei Wechseln oder Schecks, ist das Amtsgericht Lemgo oder nach unserer Wahl das Landgericht in Detmold, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz bzw. dem zuständigen Gericht für diejenige Niederlassung, mit der wir den Vertragsabschluß getätigt haben, zu verklagen.

### **§ 10 - Sonstiges**

1. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Abweichungsvereinbarung mit dem Lieferanten; nur mündlich getroffene Änderungen sind unwirksam.

2. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht; die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

3. Sollte aus irgendeinem Grunde eine einzelne Bestimmung unserer Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit und die Verbindlichkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Lieferant ist vielmehr damit einverstanden, daß die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt wird, die wirksam ist und der unwirksamen Bestimmung von ihrem wirtschaftlichen Sinn her nahekommt.